



Hubert Gorbach
Radetzkystraße 2, A-1030 Wien
Telefon +43 (1) 711 62-8000
Telefax +43 (1) 713 78 76
hubert.gorbach@bmvit.gv.at

GZ. 12000/24-CS3/03 DVR 0000175

Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

Der Bundesminister

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Andreas Khol
Parlament
1017 Wien

XXII. GP.-NR

1106 /AB

2004 -01- 19

zu 1146 J

Wien, 15. 1. 2004

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1146/J-NR/2003 betreffend Maßnahmen gegen die Belastung durch elektromagnetische Strahlung, die die Abgeordneten Dr. Moser, Freundinnen und Freunde am 1. Dezember 2003 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Fragen 1 und 2:

Zwischen den Betreibern und dem Gemeindebund wurde eine Übereinkunft getroffen, nach der die Betreiber die Bürgermeister über die Aufstellung von Sendemasten informieren sollten. Diese Abmachung wird in vielen Fällen nicht eingehalten. Wie beurteilen Sie diese Vorgangsweise?

Wie weit ist die Übereinkunft zwischen Betreibern und dem Städtebund zwecks Information für die Bevölkerung gediehen?

Antwort:

Bereits vor mehr als zwei Jahren haben die österreichischen Mobilfunkbetreiber damit begonnen, im Rahmen ihres jeweiligen Netzausbaus auf freiwilliger Basis den kommunalen Entscheidungsträgern ein umfassendes Infopaket zur Verfügung zu stellen. Damit wollen die Betreiber gezielt auf das wachsende Informationsbedürfnis reagieren, das die Errichtung von Mobilfunkanlagen auf Gemeindeebene auslöst. Diese freiwillige Selbstverpflichtung wurde in weiterer Folge als Vereinbarung zwischen dem Forum Mobilkommunikation (FMK), den Netzbetreibern und dem Österreichischen Gemeindebund formuliert und unterzeichnet.

Bei geplanten Baumaßnahmen, die baubehördlich nicht anzeige- oder bewilligungspflichtig sind, übermitteln die Mobilfunkbetreiber nach Vorliegen der funktechnischen, bautechnischen und vertragsrechtlichen Daten unaufgefordert und so rasch als möglich zwei Informationsblätter an die betreffende Gemeinde. Das "Bürger-Informationsblatt" informiert in allgemein verständlicher Form über Technologie und Vorhaben am geplanten Standort. Das "Technische Informationsblatt" gibt v.a. Auskunft über Sicherheitsabstände und Senderichtung sowie mathematische und physikalische Details. Dabei werden auch Name und Kontaktmöglichkeit einer im jeweiligen Mobilfunkunternehmen verantwortlichen Ansprechpersonen bekannt gegeben. Diese bieten - so gewünscht -

GZ. 12000/24-CS3/03



weitergehende Informationen an. Die Aufgabe der Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde besteht darin, die einlangenden Informationen der Bevölkerung ortsüblich kundzumachen. Informationen sind aber auch direkt bei den Mobilfunkbetreibern und beim Forum Mobilkommunikation erhältlich.

Die Behauptung, dass diese Abmachung in vielen Fällen nicht eingehalten wird, kann ich keinesfalls bestätigen.

Selbstverständlich kann jedoch bei einer derartigen Vielfalt an Vorhaben nicht ausgeschlossen werden, dass es in Einzelfällen zu verspäteten Übermittlungen kommt. Um diesen Aussagen auch Relationen zu geben ist darauf hinzuweisen, dass seit Bestehen der Vereinbarung weit über 3000 neue Anlagen errichtet wurden und mir bislang noch kein einziger dokumentierter Fall von Missachtung der Vereinbarung vorgelegt wurde.

Frage 3:

Wann wird der von Ihnen (mit Herbst 2003) in Aussicht gestellte Standortkataster für Sendemasten vorgelegt?

Antwort:

Der Senderkataster wurde durch das Forum Mobilkommunikation am 3. Dezember 2003 vorge stellt und ist bereits operativ.

Frage 4:

Wird er den Gemeinden und AnrainerInnen zugänglich sein? In welcher Form?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Der Senderkataster ist nicht nur den Gemeinden und AnrainerInnen, sondern der gesamten Öffentlichkeit über das Internet unter der Adresse "www.senderkataster.at" zugänglich.

Frage 5:

Zur Konzeption eines Gesetzes zum Schutz vor "nicht-ionisierender Strahlung" ist die Einberufung eines runden Tisches unter Beteiligung aller betroffener Ministerien erforderlich. Wann werden Sie Initiativen dazu setzen?

Antwort:

Elektromagnetische Felder entstehen nicht ausschließlich bei Inbetriebnahme von Telekommunikationsanlagen, sondern auch in zahlreichen anderen Lebensbereichen wie etwa der Medizin, der Elektronik, der Elektrizitätswirtschaft sowie im Verkehrswesen.

Ein Gesetz zum Schutz vor nichtionisierenden Strahlen müsste sohin nicht nur das Funkfrequenzspektrum, sondern vielmehr auch sämtliche andere Quellen elektromagnetischer Felder berücksichtigen. Die Einleitung eines derart umfassenden technologieübergreifenden Diskussionsprozesses kann nur vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ausgehen.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hat sich daher bereits im Jahr 2001 an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit der Bitte um Initiierung entsprechender Aktivitäten gewandt. Unabhängig davon ist das bmwft jedoch bemüht, einen Runden Tisch vorzubereiten, um in dessen Rahmen die Betreiber von Mobilfunkdiensten für die gegenständliche Problematik zu sensibilisieren.

GZ. 12000/24-CS3/03

**Frage 6:**

Wie beurteilen Sie die Forderungen der Mobilfunkpetition?

Zitat:

- "1. Unverzüglicher Start des bereits seit langem in Aussicht gestellten interministeriellen und interdisziplinären "Runden Tisches" mit Beteiligung der Plattform Mobilfunk-Initiativen zur Erarbeitung eines Gesetzes zum Schutz vor elektromagnetischen Feldern,
2. Erstellung eines auch für die Öffentlichkeit zugänglichen Immissionskatasters für Mobilfunksender (z.B. Vorbild Italien)
3. Industrieunabhängige Überprüfung und Monitoring nach Errichtung von Anlagen (z.B. Vorbild Italien)
4. Interdisziplinäre Abklärung der von der Bevölkerung berichteten und mit der Errichtung von Mobilfunksendern in Zusammenhang gebrachten Störungen des Wohlbefindens und akuter gesundheitlicher Reaktionen und Störungen (mit Einbeziehung niederfrequenter Körperschallmessungen)
5. Maßnahmen bis zur Realisierung des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung
6. Sanierungsmaßnahmen für bereits bestehende Anlagen
7. Klärung der Haftungsfrage
8. Intensivierung der Anstrengungen auf nationaler und internationaler Ebene um unverzüglich, basierend auf der derzeitigen wissenschaftlichen Datenlage, massive Forschungen in Richtung technischer Minimierung der Strahlenbelastung sowohl der Handynutzer als auch der passiven Konsumenten (Gesamtbevölkerung) und der Anrainer von Mobilfunksendern einzuleiten
9. Musterverträge für Mobilfunk-Bestandsverträge mit Verpflichtung der Mobilfunkbetreiber zur Abklärung typischer Anrainerbeschwerden und Verzicht auf die einseitige 20-jährige Unkündbarkeit
10. Verpflichtende Gewerbeberechtigung (Maklerkonzession) für die Akquisiteure von Mobilfunk-Bestandsverträgen zwischen Bestandsgebern (Grundstücksbesitzer) und Bestandnehmern (Mobilfunkbetreiber)."

Antwort:

- 1) Siehe Antwort zu Frage 5
- 2) Siehe Antwort zu Frage 3
- 3) Die Überprüfung bereits errichteter Anlagen erfolgt in Vollziehung des Telekommunikationsgesetzes durch Organe der Femmeldebehörde, sodass die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Überprüfer sichergestellt ist.
- 4) Eine interdisziplinäre Abklärung erfolgt derzeit in Zusammenhang mit einem konkreten Anlassfall. Es ist beabsichtigt, die dabei gewonnenen Erfahrungen zu evaluieren, um in ähnlich gelagerten Fällen darauf zurückgreifen und allenfalls auch eine Generalisierung dieser Erfahrungen vornehmen zu können.
- 5) Bis zum In-Kraft-treten eines Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung werden hinsichtlich des Phänomens niederfrequenter Immissionen Maßnahmen gesetzt, soweit dies gemäß Artikel 18 B-VG möglich ist.
- 6) Wie bereits zu Frage 6 Punkt 3 ausgeführt, werden errichtete Anlagen durch die Funküberwachung überprüft. Werden im Rahmen dieser Aufsichtstätigkeit Mängel an den Anlagen festgestellt, kann die Behörde Maßnahmen anordnen, die zur Behebung des Mangels erforderlich sind.

GZ. 12000/24-CS3/03



- 7) Die Klärung von Haftungsfragen stellt eine Angelegenheit des Zivilrechts dar und wäre sohin durch den Bundesminister für Justiz zu behandeln.
- 8) Es steht außer Frage, dass eine intensivierte Forschung über die Auswirkungen elektromagnetischer Felder und die Möglichkeiten der Minimierung der Strahlenbelastung sinnvoll und erforderlich ist.
Es sei auch erwähnt, dass gerade der Frage nach möglichen Gesundheitsgefährdungen durch die von Mobilfunksendeanlagen ausgehenden elektromagnetischen Felder größte Aufmerksamkeit geschenkt wird. Das Telekommunikationsgesetz sieht dazu in seinem § 73 vor, dass bei der Errichtung und dem Betrieb von Funkanlagen und Telekommunikationsseinrichtungen der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen gewährleistet sein muss.
Um dieser Bestimmung Rechnung zu tragen und überdies auch im Hinblick auf die fortschreitende Entwicklung auf dem Telekommunikationssektor zukunftsorientiert notwendige Maßnahmen setzen zu können, wird einerseits die Einhaltung der derzeit gültigen Grenzwerte überwacht und werden andererseits relevante Studien beobachtet und deren Ergebnisse ausgewertet.
- Auf internationaler Ebene beschäftigt sich die WHO als Sonderorganisation der Vereinten Nationen im Bereich der Gesundheit intensiv mit der angesprochenen Problematik. Im Rahmen des EMF Projekts (EMF = elektromagnetische Felder) sind z.B. Untersuchungen bezüglich niedriger und hoher Frequenzfelder im Gange, die kurz vor dem Abschluss stehen und die dann als Empfehlungen der WHO dienen sollen, und zwar mit dem Ziel, einerseits die Öffentlichkeit zu beraten und aufzuklären, und andererseits Regierungen zur strikten Befolgung internationaler und nationaler Standards anzuhalten.
Überdies hat die Europäische Kommission - nicht zuletzt auch aufgrund österreichischer Vorbringen - angekündigt, sich im Rahmen der Beobachtung der Entwicklung der Mobilfunkmärkte auch verstärkt wieder mit der Frage der Auswirkungen elektromagnetischer Felder beschäftigen zu wollen.
- 9) Die zweckmäßige Formulierung von Verträgen betrifft Fragen des Zivilrechtes und sollte daher im Rahmen des Bundesministeriums für Justiz vorgenommen werden.
- 10) Die Frage, ob zur Ausübung einer konkreten Tätigkeit eine Gewerbeberechtigung erforderlich ist, stellt eine Angelegenheit des Gewerberechts dar und wäre sohin im Rahmen einer allfälligen Änderung der Gewerbeordnung zu beraten.

Frage 7:

Welche Schritte werden Sie zur Umsetzung dieser Forderungen unternehmen?

Antwort:

Zur Beantwortung dieser Frage darf ich auf die jeweiligen Ausführungen zu Frage 6 verweisen.

Frage 8:

Welche Initiativen in Richtung epidemiologische Forschungen werden Sie setzen?

Antwort:

Soweit epidemiologische Forschung nicht in den Wirkungsbereich der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen fällt, ist diese Frage im Rahmen der gesamten Bundesregierung zu beraten, da zunächst die Bereitstellung der hiefür erforderlichen finanziellen Mittel sicherzustellen ist.

Mit freundlichen Grüßen